

praxiskom GmbH · Steinerstraße 15 · Haus B · 81369 München

München, am 09.03.2018  
Emmanuel Croué  
E-Mail: ec@praxiskom.com

## INFORMATIONEN ÜBER DIE DSGVO

Lieber Kunde,

am 25. Mai 2018 tritt die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Gleichzeitig wird das alte durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ersetzt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gilt das neue Datenschutzrecht auch für Zahnarztpraxen.

Gerne möchten wir Sie über die **notwendigen Maßnahmen** informieren, die bis zur erklärten Deadline umgesetzt werden sollen.

### WICHTIG:

Schicken Sie uns bis spätestens **18. April 2018**

- die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
- die beiliegende Rückantwort

zurück.

### Datenschutzerklärung Ihrer Website: Update fällig

Die Datenschutzerklärung muss so eingebunden sein, dass sie von überall abrufbar ist, wie das Impressum. Außerdem muss die Zustimmung der User eingeholt werden, wenn Cookies genutzt werden. Dies ist der Fall, da wir zur Auswertung der Statistiken Google-Analytics im Einsatz haben.

Der Name des Datenschutzbeauftragten muss auf der Website erwähnt werden.

Bitte wenden >

## **Kontaktformular: Nur über SSL-Zertifikat**

Als Zahnarzt, der den bestehenden oder auch zukünftigen Patienten über seine Internetseite die Möglichkeit der Kommunikation (z. B. durch ein Kontaktformular, Online-Terminvereinbarung etc.) ermöglicht, muss sich Gewähr sein, dass dabei personenbezogenen und höchstvertrauliche Daten verarbeitet und gespeichert werden.

Zwangsläufig unterliegt der Arzt dabei dem Datenschutzrecht. Darüber hinaus unterliegt der Arzt auch dem Arztgeheimnis nach § 203 STGB. Zwar regelt weder das Datenschutzrecht nach § 203 STGB ausdrücklich die Notwendigkeit des Einsatzes von SSL-Technologien, dennoch erfordert die Einhaltung dieser Normen ein hohes Maß an Sorgfaltspflichten. Insbesondere darf eine Offenlegung der Patientendaten nicht erfolgen. Da auch § 13 Abs. 7 TMG den Anbieter einer Webseite quasi verpflichtet, Verschlüsselungsmethoden zu verwenden und diese Technologien helfen, eine ungewollte Offenlegung zu verhindern, ist es rechtlich angeraten, in Webseiten SSL-Technologien einzusetzen.

## **SSL-Verschlüsselung für E-Mail-Postfächer**

Soweit möglich sollen personenbezogene Daten verschlüsselt werden. Es empfiehlt sich daher beispielsweise, die E-Mails mit einer SSL-Verschlüsselung zu versenden.

### **SSL ist nicht gleich SSL!**

Achtung! SSL-Zertifikat und SSL-Verschlüsselung der E-Mails sind verschiedene Technologien. Das SSL-Zertifikat verschlüsselt die Daten, die beim Aufruf einer Website vermittelt werden. Das Andere verschlüsselt die Daten, die via E-Mails verschickt werden.

Unser Beraterteam steht Ihnen zu all diesen Themen selbstverständlich zur Verfügung. Rufen Sie uns gerne an oder nutzen Sie unser Kontaktformular.

Herzliche Grüße,



Emmanuel Croué  
Geschäftsführer  
praxiskom GmbH